



# Das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz („EIWG“)

Mit 2/3 Mehrheit beschlossen am 11. Dezember 2025

Das Gesetz steht noch vor dem Beschluss im Bundesrat; der Text ist vorbehaltlich der schriftlichen Ausformulierungen vom 11.12.2025

Das Gesetz ersetzt das Elektrizitätsorganisationsgesetz (EIWOG) und modernisiert die rechtlichen Grundlagen der Elektrizitätswirtschaft. Das Ziel der Klimaneutralität 2040 wurde in diesem Gesetz erneut festgehalten. Weitere wichtige Punkte sind die erhöhte Transparenz, das Ziel des Ausbaus Erneuerbarer Energieträger und die Stärkung der Rechte von Kundinnen und Kunden

## Die wichtigsten Inhalte des EIWG in Kürze:

### Versorgungsinfrastrukturbeitrag (Netznutzungsgebühr) für Einspeiser max. 0,05 Cent

Das Versorgungsinfrastrukturbeitrag ist künftig auch von Einspeisern pro Zählpunkt zu entrichten. Die neuen Entgelte treten ab 1. Jänner 2027 in Kraft. Dabei sind Einspeiser für die ersten 20 kW ihrer netzirksamen Leistung vom Entgelt befreit. Somit sind 88% aller aktuell installierten PV-Anlagen von diesem Entgelt ausgenommen. Speist man mit mehr als 20 kW netzirksamer Leistung ein, wird für diese ins Netz eingespeiste Energiemenge ein fixer Versorgungsinfrastrukturbeitrag von **0,05 Cent pro kWh** verrechnet. Die anfallenden Kosten pro Jahr sind selbst bei mittleren Anlagen jedoch sehr gering.

### Beispielrechnung:

Netzirksame Leistung (= Anlagengröße in kWp)	30	100*	kW
Stromerzeugung in NÖ je KWp rund	1200	1200	kWh/kWp*a
Kosten für die Einspeisung bei Leistung über 20 kW	0,05	0,05	Cent/kWh
Stromerzeugungsanteil der PV-Anlage über 20 kW	3,9	2,35	%
Strommenge der PV-Anlage über 20 kW	1.404	63.180	kWh/a
<b>Versorgungsinfrastrukturbeitrag für die Einspeisung</b>	<b>0,70</b>	<b>31,59</b>	<b>Euro/a</b>

\* Anlage mit 100 kWp auf 70% = 70 kW Netzirksame Leistung begrenzt

## **Stromspeicher von Versorgungsinfrastruktur- und Netzverlustentgelt befreit**

Energiespeicheranlagen werden erstmals im Gesetz definiert und als Bestandteil des Stromsystems geregelt. Ein zentraler Punkt ist, dass Energiespeicheranlagen, die systemdienlich betrieben werden, beim Strombezug für die ersten 20 Betriebsjahre vom Versorgungsinfrastruktur- bzw. Netzverlustentgelt befreit sind. Damit wird der Betrieb von Energiespeicheranlagen künftig deutlich attraktiver.

## **Einführung eines Sozialtarifs von 6 Cent/kWh**

Der Sozialtarif in Höhe von 6 Cent/kWh, der im ursprünglichen Entwurf nur für bestimmte Gruppen wie Bezieher von Pflegegeld, Mindestpensionisten sowie Sozialhilfebezieher galt, wurde im aktuell beschlossenen Gesetz deutlich ausgeweitet. Nun sind alle Personen, die von der ORF-Beitragsgebühr befreit sind, anspruchsberechtigt. Damit umfasst der Sozialtarif künftig auch Arbeitslose, Bezieher von Notstandshilfe und weitere finanziell benachteiligte Haushalte. Der Bezieherkreis umfasst etwa 290.000 Kundinnen und Kunden. Die Bezugsmenge beträgt 2.900 kWh pro Jahr. Gegenüber einem Arbeitspreis von 10 Cent erspart sich ein Haushalt pro Jahr damit 116,- Euro.

## **Netzanschlusskosten für Neue Anlagen bis 15 kW befreit**

Die Anschlussgebühren für neue Anlagen (Wind, PV etc.) werden einerseits erhöht, andererseits werden kleinere Anlagen bis 15 kW netzwirksame Leistung vollständig befreit.

## **Neue Stromerzeugungsanlagen ansteuerbar zur Vermeidung von Überbelastungen**

Betreiber neuer bzw. wesentlich geänderter Anlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen mit einer steuerbaren technischen Einrichtung auszustatten. Die Kosten dafür trägt der Anlagenbetreiber. Damit sollen Netzüberlastungen verhindert werden. Dies gilt für neue Anlagen ab 3,68 kW ab 2026.

Fristen für die Umsetzung der Ansteuerbarkeit aller Anlagen durch die Netzbetreiber:

- Bis 01.06.2028 Anlagen mit netzwirksamer Leistung > 25 kW
- Bis 01.06.2029 Anlagen mit netzwirksamer Leistung > 3,68 kW bis 25 kW
- Bis 01.01.2030 Anlagen mit netzwirksamer Leistung > 0,8 kW bis 3,68 kW auf Verlangen des Anlagenbetreibers

## Netzzugang bei PV-Anlagen auf 70 % begrenzt

Durch die Spitzenkappung wird die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz in wenigen Stunden mit besonders hoher Erzeugung begrenzt.

**PV-Anlagen:** bei neuen bzw. wesentlich geänderten PV-Anlagen darf der Netzbetreiber die netzwirksame Leistung künftig auf 70 % der Modulleistung begrenzen. Die Einspeisung einer 30 kWp Anlage kann damit auf 21 kW begrenzt werden. Dadurch können etwa 2-3 % der erzeugten Strommenge nicht eingespeist werden, allerdings ist dies in Zeiten niedriger oder sogar negativer Preise wegen des hohen Angebotes gegeben.

Die Begrenzung durch den Netzbetreiber kann statisch (also immer auf 70%) erfolgen, solange die Ansteuerbarkeit der Anlage nicht hergestellt ist. Sobald eine Ansteuerbarkeit möglich ist, muss die Begrenzung dynamisch erfolgen, damit die Einspeisung der PV-Anlage in das Stromnetz lediglich bei Netzengpässen angepasst werden kann. Dabei ist der Netzbetreiber an ein „Maximierungsgebot“ gebunden und muss immer so viel Einspeisung zulassen, wie es die aktuelle Netzsituation maximal verträgt.

## Maximale Spitzenkappung bei Windkraft auf 1 % begrenzt

**Windkraftanlagen:** bei neuen bzw. wesentlich geänderten Windkraftanlagen darf der Netzbetreiber die netzwirksame Leistung ab 2027 dynamisch begrenzen. Das Ausmaß der Spitzenkappung darf dabei nicht mehr als 1 % des Jahresertrags einer vom BMWET festgelegten Referenzanlage betragen und 15% der Maximalkapazität der Referenzanlage nicht überschreiten. Der Netzbetreiber muss auch in diesem Fall immer so viel Einspeisung zulassen, wie es die aktuelle Netzsituation maximal verträgt (Maximierungsgebot“).



## **Neue Modelle für Energiegemeinschaften geschaffen**

Das Gesetz bringt zahlreiche Verbesserungen für bestehende Energiegemeinschaften und insgesamt neue erweiterte Möglichkeiten für die gemeinsame Energienutzung mit sich. Der Fokus richtet sich nun auf den Nahebereich und weniger auf bestimmte Modelle.

Die Umsetzung der neuen Regelungen in Bezug auf Energiegemeinschaften gilt frühestens am Oktober 2026. Bestehende Energiegemeinschaften werden mit Oktober 2026 in das neue System überführt.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowohl für bestehenden Energiegemeinschaften als auch für die neuen Modelle der gemeinsamen Energienutzung, werden erst ab Oktober 2026 gültig sein.

### **Neuerungen für große Unternehmen**

Große Unternehmen dürfen nun auch im Lokal- und Regionalbereich Energie teilen, und von vergünstigten Netzgebühren und Abgaben profitieren.

Allerdings gilt eine Leistungsgrenze von 6MW gilt für große Unternehmen, die bei der gemeinsamen Energienutzung mitmachen. Anlagen können aber auch anteilig genutzt werden.

### **Regelung zugunsten schutzbedürftiger Haushalte**

Energiegemeinschaften und der Sozialtarif (6 Cent/kWh) schließen sich nicht aus – im Gegenteil, die volle Jahresbezugsmenge von 2.900 kWh kann abgeholt werden und darüber hinaus günstiger Strom über Energiegemeinschaften bezogen werden.

Gebietskörperschaften sollen schutzbedürftigen Haushalten und karitativen oder sozialen Einrichtungen 10% der im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung erzeugten Energie zur Verfügung stellen, aber besondere Tarife sind nicht gesetzlich vorgegeben.